



Umsetzung der Einschränkungen der Freilandhaltung in Kleingeflügelhaltungen

Das Merkblatt informiert, wie in Kleingeflügelhaltungen die ab sofort geltenden Einschränkungen der Freilandhaltung zum Verhindern der Einschleppung des Vogelgrippevirus durch Wildvögel umgesetzt werden können.

1. Separierung von Gänse- und Laufvögeln vom übrigen Hausgeflügel
Hühnervögel (Hühner, Truten, Fasane, Pfauen, etc.) müssen getrennt von Gänsevögeln (Enten, Gänse, etc.) und von Laufvögeln (Straussen, Emus, etc.) gehalten werden. Werden sie in direkt aneinander liegenden Gehegen gehalten, muss die Abtrennung spritzfest sein (Plane, Wand aus Holz, Kunststoff etc.).

2. Verschiedene Möglichkeiten, den Kontakt mit Wildvögeln einzuschränken

Tierhalterinnen und Tierhalter haben verschiedene Möglichkeiten die Einschränkungen der Freilandhaltung angepasst auf die Grösse, die baulichen Einrichtungen und die konkrete Lage umzusetzen. Die Möglichkeiten 1 und 2 können im Einzelfall auch kombiniert werden, so dass Tieren temporär Auslauf gewährt wird.

Tierhalterinnen und Tierhalter sind aufgefordert, die Vorsorgemassnahmen verantwortungsbewusst in ihren Haltungen umzusetzen, um unnötige Risiken für alle Hausgeflügelbestände zu vermeiden.

Möglichkeit 1: Zugang der Wildvögel zu Fressplätzen, Tränke und Badegelegenheiten verhindern

Sämtliches Hausgeflügel muss so gefüttert und getränkt werden, dass die Futter- und Tränkestellen nicht für Wildvögel zugänglich sind, auch nicht für kleine Wildvögel wie Spatzen.

Praktisch ist dies folgendermassen umzusetzen:

– Das Geflügel darf nur im Stall gefüttert und getränkt werden. Die Öffnung zum Stall muss so konzipiert sein, dass Wildvögel nicht in den Stall gelangen.

Oder

– Das Geflügel wird weiterhin draussen gefüttert und/oder getränkt. Hierbei muss der gesamte Auslauf allseitig eingekleidet werden. Dazu eignen sich feinmaschiges Drahtgitter, Reb- oder Windschutznetze oder dergleichen mit 2 cm x 2 cm Maschengrösse. Schlupflöcher, in denen Wildvögel eindringen können, sind zu vermeiden. Eine feste Überdachung (Plane, etc.) ist nicht notwendig.

Sind Wasserbecken, Teiche, Weiher etc. als Bade- oder Schwimmgelegenheiten für die Hausenten oder -gänse vorhanden, müssen diese ‚ausreichend von wildlebenden Wasservögeln (Wildenten, Möven, Schwänen) abgeschirmt‘ werden. Das heisst, die nötigen Massnahmen sind abhängig davon, ob die Tierhaltung von wildlebenden Wasservögeln aufgesucht wird oder solche darin leben.

Muss angenommen werden, dass wildlebende Wasservögel die Tierhaltung aufsuchen, muss der Zugang zum Wasser durch allseitige Einkleidung mit Netzen oder Ähnlichem verwehrt werden. In der Praxis wird es meist jedoch einfacher sein, die Hausenten und -gänse von den Teichen fernzuhalten und ihnen eine geschlossene Badegelegenheit (z.B. in der Scheune oder im Folientunnel) einzurichten.

Auf eine Badegelegenheit bei der Haltung von Enten und Gänsen darf nicht verzichtet werden. Jedoch können diese Tiere mind. 1 x täglich zu einer Badegelegenheit geführt werden (z.B. in einer Scheune).



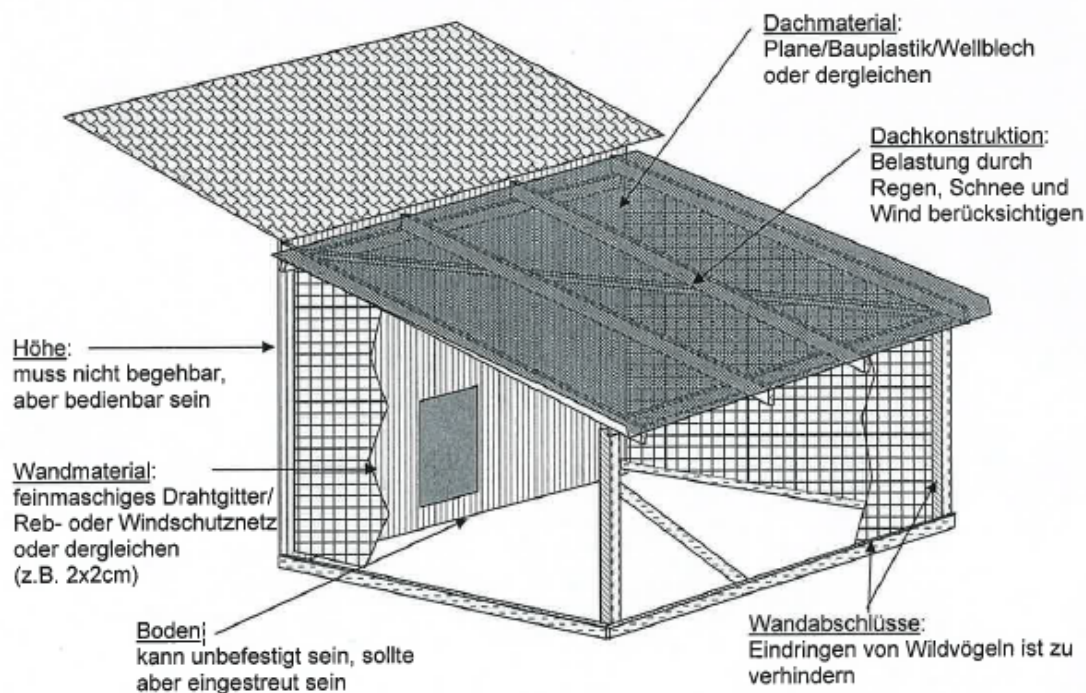
Möglichkeit 2: Haltung des Geflügels im Stall und unzugänglicher Aussenklimabereich

Im Bereich der Kleinhaltungen des Hausgeflügels sind die Ställe oft klein und die Tiere haben freien Zugang zu einem Auslauf, einer Weide oder einem Teich. Eine länger dauernde Einschliessung stellt für die Tiere eine gewisse Belastung dar. Müssen sie aufgestellt werden, wird empfohlen, den Tieren einen Aussenklimabereich, auch Wintergarten genannt, zur Verfügung zu stellen. Ein solcher Aussenbereich muss ein Dach sowie Wände aufweisen, welche das Eindringen von – auch kleinen – Wildvögeln verhindern:

- Die Überdachung / Bedeckung besteht aus einem Festdach (z.B. Holz, Wellblech) oder aus einer Plane. Dabei ist eine allfällige Belastung durch Regen, Schnee und Wind zu berücksichtigen. Es gibt keine Anforderungen an die Höhe eines Aussenklimabereiches, er sollte aber durch Personen bedienbar sein.
- Auch die Umzäunung des Aussenklimabereiches muss dicht sein. So eignet sich z.B. ein feinmaschiges Drahtgitter oder Netz zur Ergänzung der Umzäunung (max. 2 cm x 2 cm Maschengrösse). Auch an Übergängen von Dach und Wand / Gehegeecken, etc. dürfen keine Wildvögel eindringen können.

In so gestalteten Wintergärten dürfen die Tiere getränkt und gefüttert werden.

Beispiel nach BLV, 2006



Für etwas grössere Bestände gibt es als Aussenbereiche auch die Möglichkeit, vorübergehend sogenannte selbsttragende Folientunnels aufzustellen. Diese gibt es in verschiedensten Breiten (zwischen ca. 5 m und 9 m), Höhen (ca. 2.3 m bis über 3.5 m) und fast in beliebiger Länge. Die Grösse solcher Aussenbereiche oder Tunnelställe richtet sich nach der gehaltenen Tierzahl. Kleine Bestände brauchen im Verhältnis mehr Fläche pro Tier als grosse Herden. Die zeitlich befristete Verwendung solcher Tunnel sollte bewilligungsfrei möglich sein, ist aber auf der Standortgemeinde vorher abzuklären. Die beiden Stirnseiten der Tunnel müssen ebenfalls mit engmaschigem Drahtgitter, Reb- oder Windschutznetzen verschlossen werden. Der Boden von Folienställen und Aussenklimabereichen muss bei vorübergehender Nutzung nicht befestigt sein, sollte aber eingestreut werden. Geeignete Einstreumaterialien sind z.B. Rindenschnitzel, Holzhäcksel oder Stroh. Für Hühner empfiehlt sich auch ein Becken mit Sand zum Staubbaden.